



## Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht  
Ersteller: Hermann Knapp  
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Nach der Theorie der Konsulenten ist sie ein *crimen transiens*: so lang das *corpus delicti* nicht kann angetroffen oder durch Zeugenschaft namhaft gemacht werden, kann man dem Täter unerachtet seines freiwilligen Geständnisses nicht das Leben nehmen, sondern ihn nur des Landes verweisen. In einem Verdachtsfall kommt diese Anschauung auch zur Geltung. 1532 findet sich endlich der Eintrag im Ratsprotokoll: „Doctor Fausto dem grossen Sodomiten Geleit ableinen“.<sup>5)</sup>

## VI. Verbrechen wider das Eigentum.

### I. Diebstahl.

#### a. Diebstahl i. A.

Sein Bereich ist ein weit verzweigter, zwischen ihm und verwandten Delikten sind keine scharfen Grenzen gezogen. Ein „öffentlicher“ Dieb ist der Fallit; bei grossem Bankbruch soll sein Betrug als Diebstahl gelten. Auch der Betrüger an sich zählt, da er dem Geschädigten das Seinige „abgestohlen“, zu den Dieben, wie man dem Fälscher als „Erzdieb“ neben dem Feuer auch mit dem Galgen droht. Unterschlagung endlich und Untreue rubrizieren ebenfalls hierunter; Muffel und Imhof, welche sich als Lösungsbeamte Stadtgelder angeeignet, reiht das Malefizbuch unter die Diebe ein. Das Zusammenwerfen dieser Delikte rechtfertigt sich ohne weiteres: Kennzeichnet sie doch alle dieselbe Hinterlist und Verächtlichkeit.

Vom Diebstahl als solchen ist das „diebliche Behalten“ zu scheiden. Bei letzterem handelt es sich um die Verweigerung der Herausgabe einer Sache in Folge Behauptung des Eigenthums an ihr seitens desjenigen, dem sie z. B. als Depositum, durch Verbrechen oder Zufall in die Hände gespielt worden ist. Liegt Raub oder Diebstahl vor, so kann der Berechtigte seine Habe

<sup>5)</sup> DAkt., 797; Rp. 1532, II, 8; es ist dies der jüngere Dr. Faust, der ca. 1540 starb, s. Götzinger, Reallexikon. Bei Päderastie findet sich Verbrennung, ev. mit vorherg. Enthaupten oder Hängen, bei Verdacht Verweisung mit Rutenstrafe, Rtschlb. XLVII, 308, 357, 165.